

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschluß an den Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1877 den nachstehenden, das Jahr 1878 umfassenden Verwaltungs-Bericht zu erstatten:

Angelegenheiten des Provinzial-Landtags.

Nach Inhalt einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 9. August 1878 ist von des Königs Majestät Allergnädigst genehmigt worden, daß bevor Allerhöchst-Verleihung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz. dieselben wegen der den Provinzen zu verleihenden Wappen respektive Siegel Entscheidung treffen, die Provinzialvertretungen hierüber gutachtlich gehört werden sollten.

Da die Einberufung des Rheinischen Provinzial-Landtages für das Jahr 1878 nicht in Aussicht genommen war, so ist der Herr Ober-Präsident Seitens des Herrn Ministers des Innern beauftragt worden, dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine entsprechende Vorlage zu machen.

Der bezüglichliche, von dem Herrn Ober-Präsidenten in Abschrift mitgetheilte Ministerial-Erlaß hat nachstehenden Wortlaut: Berlin den 27. Juli 1878. „In Betreff der bei den Provinzial-Kommunalbehörden im Gebrauche befindlichen Dienstsiegel besteht nach den von den Herren Ober-Präsidenten erstatteten Berichten sowohl unter den einzelnen Provinzen, wie innerhalb derselben eine große Ungleichheit. Es erscheint wünschenswerth, in dieser Beziehung zu bestimmteren Normen zu gelangen.

Allen Behörden der kommunalen Provinzialverwaltung ein und dasselbe Siegel zu verleihen, empfiehlt sich nicht; vielmehr scheint es angemessen, den Centralorganen (Provinziallandtags-Marschall, ständischer Verwaltungsausschuß, Landes-Direktor) ein reicheres Siegel für feierliche, und daneben ein einfacheres Siegel für gewöhnliche Ausfertigungen zu gewähren, dagegen für die unteren Organe und einzelne Anstalten zc. ein, diesem bloßen Geschäftssiegel analoges, den Namen der betreffenden Behörde oder Anstalt tragendes Siegel als alleiniges Amtssiegel vorzuschreiben. Auch wird es sich empfehlen, den Centralorganen der kommunalen Provinzialverwaltung hinsichtlich ihrer Dienstsiegel ähnliche Vorzüge und Befugnisse zu ertheilen, wie solche den königlichen Provinzialbehörden nach den §§. IV. V. und VII. des Reglements zur Allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1817 zustehen.

Das reichere Siegel der Centralorgane für feierliche Ausfertigungen wird am zweckmäßigsten als Hauptbestandtheil den Schild der betreffenden Provinz aus dem mittleren königlichen Wappen (Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873 G.-S. S. 397) und ein Emblem aus dem königlichen Wappen, welches die Staatsangehörigkeit und die Oberhoheit Seiner Majestät des Königs und des Staates über die kommunale Verwaltung andeutet, zu enthalten haben. Einen hiernach angefertigten Entwurf des Provinzialwappens für die dortige Provinz füge ich s. p. r. mit dem Bemerkten ganz ergebenst bei, daß das Wappen des Großherzogthums Niederrhein als Provinzialwappen der Rheinprovinz beizubehalten sein wird, da dasselbe seit 1817 im Gebrauche und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (G.-S. S. 1) ebensowenig, wie durch denjenigen vom 16. August 1873 (G.-S. S. 397) verändert worden ist.

Als einfacheres Siegel für gewöhnliche Ausfertigungen der Centralorgane würde sich dieselbe Wappendarstellung, jedoch mit Weglassung des dem größeren Siegel vorzubehaltenden Schildhalters, eignen. Für die unteren Organe dagegen wird es sich empfehlen, in das Siegel nur den betreffenden Wappenschild nebst einer, die siegelführende Behörde oder Anstalt bezeichnenden Umschrift aufzunehmen, auf dessen oberen Rande eine Krone ruht, wie dieselbe sich im kleineren Maßstabe auf den Helmen des großen Wappens befindet.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß bevor Allerhöchst dieselben wegen der zu verleihenden Wappen bzw. Siegel Entscheidung treffen, die Provinzialvertretungen über die Einführung von Amtssiegeln nach Maßgabe der vorgedachten Vorschläge gutachtlich gehört werden. Da jedoch die Einberufung des dortigen Provinziallandtages für dies Jahr nicht in Aussicht genommen ist, ersuche ich Ew. Excellenz mit Bezug auf den Bericht vom 14. d. Mts. ganz ergebenst, dem Provinzial-Verwaltungsrathe der dortigen Provinz eine entsprechende Vorlage zu machen und das von demselben abgegebene Gutachten mir demnächst gefälligst mit Ihrer Aeußerung einzureichen."

Der Minister des Innern.

3. B. gez. Bitter.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 4./5. September 1878 beschlossen, mit den in dem vorstehenden Rescripte gemachten Vorschlägen sich einverstanden zu erklären, zu dem mitgetheilten Entwürfe des Wappens der Rheinprovinz indessen zu bemerken, daß die Anbringung nur eines Schildhalters in diesem Wappen wenig geschmackvoll erscheine, weshalb beantragt werde, den Schildhalter entweder gänzlich in Wegfall zu bringen oder die Anbringung zweier Schildhalter zu genehmigen.

Eine Allerhöchste Entscheidung ist bisher nicht ergangen.

Diäten und Reisefosten
der bürgerlichen Mit-
glieder der Ober-Erfass-
Kommissionen.

Die zum 23. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben in der vierten Plenar-Sitzung vom 7. April 1875 (Seite 48 und 49 der gedruckten Landtags-Verhandlungen) beschlossen, die den bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erfass-Kommissionen aus Provinzial-Fonds zu gewährenden Entschädigungen nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, exclusive der Hausirgwerbesteuer, auf die Kreise der Provinz umzulegen.

Für die Jahre 1875, 1876 und 1877 sind diese Entschädigungen Seitens der provinzialständischen Centralkasse aus der allgemeinen Umlage gezahlt worden, und zwar

pro 1875 mit	4 089 M. 70 Pf.
" 1876 "	4 500 " 79 "
" 1877 "	4 493 " 70 "

zusammen mit . 13 084 M. 19 Pf.

Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 9. Januar 1878 und das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 13. März 1878 beschlossen haben, die auf die Tagegelder und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen bezüglichen Petitionen der königlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, die gedachten Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, haben sich die zuständigen Herren Ressort-Minister durch Erlaß vom 22. Mai 1878 damit einverstanden erklärt, daß diesen Beschlüssen bis auf Weiteres Folge gegeben werde.

Demnach sind dem Provinzial-Verbanke die in den Jahren 1875, 1876 und 1877 gezahlten Kosten mit 13 084 M. 19 Pf. gemäß Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1878 erstattet worden.

Der im Haupt-Etat für 1878 unter Titel I Nr. 2 „Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen“ vorgesehene Betrag von 5 000 M. ist in dem neu aufgestellten Etat pro 1879 und 80 demgemäß in Wegfall gekommen.

Der 22. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1874 (Seite 92 und ff. der gedruckten Landtags-Verhandlungen) den Beschluß gefaßt, daß die vom 20. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene Ausgleichung der Kriegskosten aus den Jahren 1870 und 1871 innerhalb der Rheinprovinz im Sinne des früheren bezüglichen Beschlusses vom 11. Juli 1871 nach Maßgabe des Beschlusses der provinzialständischen Kommission vom 25. September 1872 und unter Rücksichtnahme auf das Reichsgesetz vom 23. Februar 1874, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegskosten der Gemeinden, zur Ausführung zu bringen sei; hiernach war zunächst eine genaue Feststellung der auf Grund des erwähnten Reichsgesetzes den einzelnen Gemeinden nachträglich gewährten Vergütungen erforderlich und es mußten nach Maßgabe dieser Feststellungen die früher von den königlichen Regierungen mitgetheilten Uebersichten über die von den Kreisen und Gemeinden gemachten Kriegskosten neu aufgestellt werden.

Ausgleichung der durch den Krieg von 1870/71 veranlaßten Leistungen der Kreise und Gemeinden innerhalb der Rheinprovinz.

Nachdem die zu diesem Zwecke erforderlichen Ermittlungen zum Abschlusse gelangt und die bezüglichen Aufstellungen umgearbeitet worden, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf Grund der von den königlichen Regierungen eingereichten Nachweisungen eine sämtliche Kreise der Rheinprovinz umfassende Ausgleichungs-Berechnung aufstellen lassen und sodann die provinzialständische Kommission zu einem auf den 21. Februar 1878 anberaumten Termine nach Coblenz eingeladen, um über die fragliche Ausgleichung Beschluß zu fassen.

Die genannte Kommission hat in diesem Termine die fragliche Ausgleichungs-Berechnung in allen Theilen genehmigt und zugleich beschlossen, daß nunmehr die Ausgleichung nach dieser Berechnung, und zwar in der Art ausgeführt werden soll, daß — in Abänderung des Beschlusses vom 25. September 1872 — die hiernach erforderlichen Umlagen in drei gleichen Jahresraten, und zwar in den Kalenderjahren 1879, 1880 und 1881 erhoben werden sollen.

Gleichzeitig hat die Kommission beschlossen, daß in Gemäßheit des Beschlusses des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 9. Juni 1874 von ihr eine Petition an Seine Majestät den König entworfen und eingereicht werde, dahin gehend, daß die fraglichen unvergütet gebliebenen Kriegskosten auf die französische Kriegs-Entschädigung oder auf andere Reichs- oder Staats-Fonds übernommen werden möchten.

Auf die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Minister des Innern übermittelte Immediat-Eingabe der Kommission vom 21. Februar 1878 ist eine Entscheidung bisher nicht ergangen.

Diese Eingabe ist in der Anlage A. abgedruckt.

Anlage A.

Die Gesammtsumme der von den Kreisen der Provinz gemachten Kriegsleistungen beläuft sich ausweise der von den königlichen Regierungen aufgestellten Berechnungen auf 10 948 095 M. 36 Pf.

Hievon sind aus Reichsfonds vergütet worden 6 700 481 „ 48 „
so daß unvergütet bleiben und innerhalb der Provinz auszugleichen sind 4 247 613 M. 88 Pf.

Das zur Ausführung der beschlossenen Ausgleichung Erforderliche ist Seitens der ständischen Verwaltung angeordnet worden und wird über die rechnermäßige Abwicklung des Ausgleichungsverfahrens Seitens der provincialständischen Centralkasse seiner Zeit Rechnung abgelegt werden.

Feststellung derjenigen Städte in der Rheinprovinz, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen, sowie Zusammenstellung der Einschätzungsmerkmale für die Rheinprovinz.

Gemäß §. 20 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 soll die Gebäudesteuer-Veranlagung alle 15 Jahre einer Revision unterworfen werden. Die erste 15jährige Periode wird zum 1. Januar 1880 ablaufen, mit welchem Tage die durch die Revision anderweit festzustellenden Steuerbeträge in Hebung zu setzen sind.

Unter Nr. 4 und 5 im §. 8 des vorgedachten Gesetzes ist vorgesehen, daß vor der Feststellung der sogenannten Normalstädte, welche als Norm für die Veranlagung gewisser auf dem platten Lande vorkommender Gebäude zu dienen bestimmt sind, sowie vor der Zusammenstellung provinzieller Einschätzungsmerkmale die Anhörung der Provinzial-Landtage erfolgen soll.

Diese Anhörung hat bei der ersten Veranlagung der Gebäudesteuer stattgefunden und haben die zum 16. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz unter dem 2. Dezember 1862 ihr Gutachten abgegeben.

Da für die Rheinprovinz ein sonstiger Anlaß zur Zusammenberufung des Provinzial-Landtages im Jahre 1878 nicht vorlag und Seitens der königlichen Staatsregierung von einer außerordentlichen Zusammenberufung desselben lediglich zum Zwecke der Berathung über die im §. 8 des Gebäudesteuergesetzes bezeichneten Punkte abgesehen worden, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Rescript vom 19. April 1878 eine Aeußerung des Provinzial-Verwaltungsraths darüber erfordert, ob derselbe die Städte, welche in einem, jenem Rescripte beigelegten, Seitens des Herrn Finanz-Ministers nach Anhörung der königlichen Regierungen der Rheinprovinz aufgestellten Verzeichnisse angegeben sind, für geeignet erachte, als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes zu dienen, sowie ob derselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa in der Lage sei, für die Rheinprovinz aus den Verhältnissen dieser Provinz selbst ausreichende Merkmale provinzieller Natur für die Einschätzung der Wohngebäude der ländlichen Besitztungen innerhalb des durch §. 7 des Gebäudesteuergesetzes selbst gegebenen Rahmens angeben zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 12./13. Juni 1878 die erforderliche gutachtliche Aeußerung abgegeben und sind die Vorschläge desselben hinsichtlich der Auswahl der Normalstädte fast durchweg Seitens der königlichen Staatsregierung berücksichtigt worden.

Ein nach Maßgabe der bezüglichen Publikationen der königlichen Regierungen der Rheinprovinz aufgestelltes Verzeichniß der Normalstädte ist in der Anlage B beigelegt.

Im Uebrigen hat der Provinzial-Verwaltungsrath seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß er nach eingehender Erwägung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sich nicht in der Lage befinde, für die Rheinprovinz aus den Verhältnissen der Provinz selbst ausreichende Merkmale provinzieller Natur für die Einschätzung der Wohngebäude der ländlichen Besitztungen innerhalb des durch §. 7 des Gebäudesteuergesetzes gegebenen Rahmens angeben zu können, vielmehr dafür halte, daß, wie die erste Einschätzung, so auch die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung lediglich nach den im Gesetze enthaltenen allgemeinen Besteuerungs-Merkmalen zur Ausführung zu bringen sein werde.

Anlage B.